

Veranstaltungen

01.02.2024 19. AGFW-Infotag Berlin

26.02.2024

Anforderungen an Rohrleitungsbauunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung Hannover (SLV)

27.02.2024

Rohrverbindungen an Fernwärmeleitungen - Schweißen, Löten und Pressen

Hannover (SLV)

27.-28.02.2024 Fachkraft für die Messung von

thermischer Energie Dresden

28.-29.02.2024

Arbeitssicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmeverteilungsanlagen

Hamburg

13.-15.03.2024

Fernwärme-Kundenanlagen für Experten

Deidesheim

29.-30.04.2024

Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken

Weimar

07.-08.05.2024

Verkaufstraining für Vertriebsmitarbeiter (Basisseminar)

Frankfurt am Main

Neuerungen BEG-Förderung

ist am 1. Januar in Kraft getreten. Grundlage der heit reduziert sich dieser Wert weiter. Änderungen ist ein Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen im Rahmen der Verabschiedung Weitere Anpassungen der GEG-Novelle im September 2023.

nierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder stellen. Investitionen in weitere Anlagentechnik auch weiterhin der Heizungstausch gefördert. Zu den för- Bislang bestand die Option, dass ein Wärmelieferderfähigen Wärmerzeugern zählen unter anderem die Anschüsse an ein Wärme- oder Gebäudenetz. Die wichtigste Anpassung betrifft die Umstellung der Fördersystematik und der sich daraus ergebenden Förderquoten. Aber auch hinsichtlich der Neuerungen.

Förderquoten

nen ihn mit einem Geschwindigkeits- und einem fördert. Einkommensbonus kumulieren und können in Summe eine maximale Förderquote von 70 % er- Die vollständige Förderrichtlinie finden Sie hier. reichen. Der Geschwindigkeitsbonus beträgt bis 2028 20 %. Danach sinkt er alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte ab. Der Einkommensbonus liegt bei 30 % und wird Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von maximal 40.000 € gewährt.

Kurz vor Ende des abgelaufenen Jahres wurde die Die Begrenzung der förderfähigen Kosten wurde aktualisierte Förderrichtline der Bundesförderung von 60.000 € auf 30.000 € pro Wohneinheit ge-Effiziente Gebäude (BEG-EM) veröffentlicht und senkt. Für Gebäude mit mehr als einer Wohnein-

Anträge für die Förderung von Wärmeerzeugern sind nicht mehr wie bislang üblich beim Bafa, son-Durch die BEG-EM wird neben energetischen Sa- dern auch in der Zuschussvariante bei der KfW zu

vertrag bereits vor Vorhabenbeginn geschlossen werden kann, wenn der Vertrag eine auflösende Bedingung für den Fall der Versagung der beantragten Fördermittel enthält. Während die Anträge grundsätzlich auch weiterhin vor Vorhabenbeginn administrativen Abwicklung der Anträge gibt es zu stellen sind, müssen Wärmelieferverträge inklusive einer solchen auflösenden Bedingung künftig bereits bei Antragstellung vorliegen.

Die Zuschussförderung setzt sich aus insgesamt In Gebieten mit bestehendem Anschluss- und Bedrei Komponenten zusammen, die sich mitein- nutzungszwang für ein Wärmenetz sind künftig nur ander kombinieren lassen. Die Grundförderung noch Anschlüsse an dieses Netz förderfähig. Die für einen Wärme- oder Gebäudenetzanschluss Installation von dezentralen Versorgungsoptionen beträgt 30 %. Selbstnutzende Eigentümer kön- wird in solchen Gebieten zukünftig nicht mehr ge-

Dipl.-Ing. Johannes Dornberger Tel.: +49 69 6304-212

E-Mail: j.dornberger@agfw.de



Weitere Informationen unter: www.agfw.de/veranstaltungen

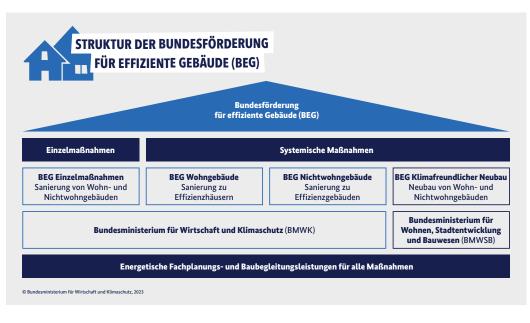
Fragen zu Veranstaltungen? Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni Tel.: +49 69 6304-417 t.limoni@agfw.de













Stand der Gesetzgebung zum Jahreswechsel mit Auswirkungen auf Fernwärmepreise



Kurz vor dem Jahreswechsel ging es in Berlin noch einmal Schlag auf Schlag: Es wurden viele Entscheidungen getroffen, die Auswirkungen auf die Höhe und Bildung der Energie-, insbesondere der Fernwärmepreise haben. Über viele dieser beabsichtigten Maßnahmen wurde bereits in den Medien berichtet. Nicht immer ging jedoch aus der Berichterstattung der offizielle Stand hervor. Daher möchten wir Ihnen zum Jahresbeginn einen Überblick geben.

1. Wärmepreisbremse: Zum Ende des Jahres 2023 ausgelaufen

Die Wärmepreisbremse ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Das Gleiche gilt für die Strom- und Gaspreisbremse.

Zwar hat die Bundesregierung ursprünglich beschlossen, Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 zu verlängern, und zwar auf Grundlage der PBVV - der sog. Preisbremsenverlängerungsverordnung (BT-Drucks. 20/9062 vom 2. November 2023). Die Verlängerung über den Jahreswechsel hinaus bedurfte einer Rechtsverordnung, weil die Preisbremsengesetze von vornherein bis zum 31. Dezember 2023 befristet waren (§ 1 EWPBG und § 3 StromPBG). Der Bundestag stimmte der PBVV noch mit der Maßgabe zu, dass das Ende der Preisbremsen um einen Monat auf den 31. März 2024 vorgezogen wird (BT-Drucks. 20/9346 vom 15. November 2023). Nachdem aber das BVerfG sein Urteil zum Klima- und Transformationsfonds gefällt hatte, hat die Bundesregierung den politischen Willen artikuliert, die Preisbremsen doch zum Jahresende 2023 auslaufen zu lassen. Ein expliziter Akt zur Rücknahme der PBVV ist bislang nicht erfolgt. Dies ist auch nicht notwendig: Da die PBVV nach wie vor nicht im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist sie nicht in Kraft getreten. Es bleibt daher bei der ursprünglichen Gesetzeslage.

2. Anhebung der CO_2 -Zertifikate-Kosten nach BEHG: Zum Jahreswechsel erfolgt

Es gilt für das Jahr 2024 nunmehr ein Zertifikatspreis von 45 Euro je Tonne CO₂ nach dem nationalen Brennstoffemissionshandel (§ 10 Abs. 2 BEHG).

So hat der Bundestag am 15. Dezember 2023 im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen, die BEHG-Kosten zum Jahreswechsel 2023/2024 anzuheben (Art. 7 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 in BT-Drucks. 20/9792 vom 13. Dezember 2023). Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte kurz vor knapp am 29. Dezember 2023 (BGBI. I 2023, Nr. 412). Nach alter Rechtslage galt für das Jahr 2024 ein Zertifikatepreis von 35 Euro. Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf vom 18. September 2023 (BR-Drucks. 366/23) noch einen Zertifikatepreis von 40 Euro vorgesehen. Damit wird offensichtlich, dass die Entwicklung des Zertifikatepreises eher der Kassenlage des Bundeshaushalts gehorcht, denn auf eine umweltpolitische Steuerungsabsicht zurückzuführen ist.

3. Rückkehr zum regulären Steuersatz der Umsatzsteuer für Fernwärme: Status unklar

Es ist nach wie vor Gesetzeslage (§ 28 Abs. 6 UStG), dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Fernwärme von derzeit 7 % erst zum 31. März 2024 wieder auf den regulären Steuersatz von 19 % angehoben werden soll.

Zwar hat der Bundestag im Gesetzespaket Wachstumschancengesetz beschlossen, den Termin um einen Monat auf den 29. Februar 2024 vorzuziehen (BT-Drucks. 20/9396 vom 16. November 2023). Der Bundesrat hat jedoch am 24. November 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen (BR-Drucks. 588/23 [Beschl.]), um das Gesetzgebungsvorhaben zu klären. Nach dem heutigen Stand steht noch kein Termin für die Sitzung des Vermittlungsausschusses fest. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass eine Entscheidung dieses Ausschusses nicht rechtzeitig vor Ende Februar 2024 erfolgen wird. Daher ist damit zu rechnen, dass der Steuersatz erst zum 31. März 2024 ansteigen wird.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de





Nutzen Sie das Angebot von über 15 Seminaren und Workshops und besuchen Sie die begleitende Fachausstellung am 17.+18.04.2024 in Kassel.

